

Einstellungsschwierigkeiten als Konfessionsloser?

Beitrag von „katta“ vom 12. Oktober 2008 11:09

Zitat

Original von philosophus

Weiterführende Schulen in kirchlicher Trägerschaft sind keine staatlichen Schulen (d. h. "öffentliche Schulen"), sondern so genannte Ersatzschulen (vgl. § 100 ff. des SchulG). Dass sie gleichwohl den gleichen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen - bei der Vergabe von Abschlüssen etc. - unterliegen, hat damit ja erst einmal nichts zu tun.

Im Grundschulbereich sieht das etwas anders aus; dort unterscheidet man Bekenntnisschulen, Gemeinschaftsschulen und Weltanschauungsschulen (vgl. § 26 ff. SchulG). Welche dieser Formen eine Grundschule annimmt, ist wesentlich im Elternwillen abhängig.

Stimmt, sorry, da habe ich ein paar Begriffe unscharf verwendet.

Aber wenn das auch für andere Bundesländer gilt, der threadstarter doch eh im Sekundarbereich unterrichtet, wo ist dann das Problem?

Zumindest in NRW bewirbt man sich aktiv an den Schulen und wird nicht einfach zugeteilt, hat also auch ein Mitbestimmungsrecht, wo man arbeitet.